

	<h2>Gemeindevorstandsvorlage</h2>	
	<b>Vorlagen-Nr.:</b> GV/0074/2016-2021	<b>Vorlagenbearbeitung:</b> Stefan Frank
<b>Aktenzeichen:</b> L I-020-03	<b>Federführung:</b> Fachbereich I	<b>Datum:</b> 03.08.2016

**Einrichtung einer "Zentralen Vergabeberatungsstelle der Stadt Taunusstein und der Gemeinde Niedernhausen" (ZVBS) im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit;  
hier: Grundsatzbeschluss**

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Der Gemeindevorstand wird gebeten, in Verhandlungen mit der Stadt Taunusstein den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Ziel vorzubereiten, eine **Zentrale Vergabeberatungsstelle für die Gemeinde Niedernhausen und die Stadt Taunusstein (ZVBS)**, einzurichten.
2. Für den Fall, dass bei den anstehenden Beratungen auf Verwaltungsebene im Detail Konsens erzielt werden kann, wird der Gemeindevorstand beauftragt, der Gemeindevertretung einen **Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung** zur abschließenden Beschlussfassung zuzuleiten.

Reimann  
Bürgermeister

### **Finanzielle Auswirkung:**

Teilhaushalt:  
Sachkonto / I-Nr.:  
Auftrags-Nr.:

## **Sachverhalt:**

1. Die gesetzlichen Vorgaben des Vergaberechts sind mittlerweile derart komplex, dass sich die Verwaltungen hier mit einer Rechtsmaterie zu beschäftigen haben, die oftmals nur noch von Spezialisten in allen Facetten beherrschbar ist.

Es sind nicht nur die **Vergabearten** (freihändig, beschränkt, öffentliche Ausschreibung), sondern insbesondere auch die **sonstigen Regelungen und Vorgaben** (Stichworte: GWG, VOB, VOL, VOF, GWG, Interessenbekundungsverfahren, EU-Wertgrenzen, E-Vergabe etc.) zu beachten. Dies gilt entsprechend für das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19.12.2014.

Diese Regelungsdichte und die Tatsache, dass das Vergaberecht auf europäischer, bundesweiter und hessischer Ebene ständigen Veränderungen unterliegt macht es erforderlich, dass die Gemeinde auf diesem Spezialgebiet ihre Strukturen fortentwickelt.

2. Es ist daher angedacht, im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Taunusstein, die entsprechenden Vorehrungen zu treffen, um auch zukünftig rechtssichere und nachhaltige Vergabeentscheidungen umsetzen zu können. Bei Umsetzung des Projektes „ZVBS“ (Zentrale Vergabeberatungsstelle der Stadt Taunusstein und der Gemeinde Niedernhausen) wäre es möglich – neben dem Aspekt der Rechtssicherheit – **Synergieeffekte für die Gesamtverwaltung** zu realisieren.

Dies gilt insbesondere für die Stelle des Umweltbeauftragten der Gemeinde, der alle Submissionsverfahren für die Gemeinde abwickelt. Dabei ist geplant, dass die mit der Inkraftsetzung des IKZ-Projektes „gewonnenen“ Zeitanteile bei der **Stelle des Umweltbeauftragten**, vom Stelleninhaber gemäß der Beschlusslage der Gemeindevertretung zur **Umsetzung des Klimaschutzkonzepts** genutzt werden. Mit der Einrichtung der ZVBS einher geht die Neufassung der **Dienstanweisung „Vergabe“**. An dieser Stelle besteht die Möglichkeit festzulegen, in welchem Umfang bei zukünftigen Auftragsvergaben zusätzlich soziale, ökologische und innovative Anforderungen im Sinne des § 3 HVTG bei der Auftragsvergabe berücksichtigt werden sollen.

Auch vor dem Hintergrund der verpflichtenden Einführung der sog. „**eVergabe**“ gemäß Vorgabe der Europäischen Union (Artikel 22 Abs. 1 AVR Richtlinie 2014/24/EU), wonach spätestens ab 18.10.2018 die Vergabeverfahren komplett elektronisch abzuwickeln sind, ist eine interkommunale Zusammenarbeit und die Teilnahme an der Arbeitsgruppe „eVergabe“ der Stadt Taunusstein sinnvoll.

3. Nachfolgend die wesentlichen Gründe, die für eine interkommunale Zusammenarbeit mit Taunusstein im Bereich des Vergabewesens sprechen:

- einheitlicher Vergabeablauf (Prozessoptimierung)
- einheitliche Vergabe- und Vertragsinhalte
- Hoheit über den fachlichen Inhalt der auszuschreibenden Tätigkeiten / Aufträge verbleibt bei der Gemeinde
- immer nach aktuellem Vergaberecht
- hohe Kostensicherheit von Vergabe bis Fertigstellung: Planungen ab 250.000 € sind der Abt. Revision und Controlling (Stadt Taunusstein) vor Beginn des Gremienlaufes vorzulegen; dies wird die Kostensicherheit weiter erhöhen.
- hohe Transparenz
- leichtere Einhaltung von vergaberechtlichen Auflagen in Zuwendungsbescheiden
- Förderung der mittelständischen Wirtschaft
- Stärkung der Korruptionsprävention
- Bündelung und Verfügbarkeit von Expertenwissen
- Teilnahme an der AG „eVergabe“ der Stadt Taunusstein

4. Hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung gehen die bisherigen verwaltungsinternen Überlegungen davon aus, das Projekt bis Mitte 2017 realisieren zu können.

Frank  
Verwaltungsoberrat

**Anlagen:**  
keine